

BIOGRAPHIEN OHNE BRÜCHE

DIE RENAZIFIZIERUNG DER RECHTSWISSENSCHAFT



Kein Berufsstand ist nach der Kapitulation des Deutschen Reiches und der darauf folgenden „Entnazifizierung“ durch die alliierten Militärbehörden so gut weggekommen wie die Rechtswissenschaft.

Das Rechtswesen arbeitete nach einer kurzen und schmerzlosen Entnazifizierungsunterbrechung wie gewohnt weiter. Allein in Bayern waren nach einem Bericht des amerikanischen Landeskommissars von Bayern an den Hochkommissar McCloy 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten genau 752, also 81%, ehemalige Nazis.

Aber auch an den juristischen Fakultäten änderte sich wenig. Bis 1935 wurden 60 % der Lehrstühle neu besetzt.¹ Mehr als die Hälfte der Professorenschaft hatte also im Dritten Reich ihre Karriere begonnen. Erwartungsgemäß wehrte sich diese vehement gegen jeden Eingriff der Alliierten. So konnten diejenigen, die in den dreißiger und vierziger Jahren die herrschende Meinung prägten, dies noch ungestört in den Fünfzigern tun. Dafür gibt es einige Beispiele, die auch heute noch gut bekannt sein dürften:

Otto Palandt

Ist der Namensgeber des grauen BGB-Kommentars mit den unsäglich vielen Abkürzungen, der allen StudienanfängerInnen früher oder später in die Hände fällt. Otto Palandt steuerte außer seinem Namen nur das Vorwort und die Einleitung zum Kommentar bei. Der begeisterte Nationalsozialist erhielt 1934 den einflussreichen Posten des Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes. Der Beck-Verlag, der 1933 die Kurzkomentar-Reihe aus den Händen des jüdischen Verlages Liebmann kaufte, hatte sich Palandt als Namensgeber ausgesucht, weil er sich dadurch eine bessere Vermarktung versprach. Palandts Ziel war es, das nationalsozialistische Gedankengut hinreichend in die bestehende Rechtsordnung einfließen zu lassen. Das hat er durch Kommentierungen verschiedener Gesetzestexte getan. Wichtig war ihm die „ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung

von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum“² im rechtswissenschaftlichen Studium. Die „*völkischen Grundlagen des neuen Staates, seine Geschichte und Weltanschauung*“ wurden dem Prüfungsstoff des ersten juristischen Staatsexamens einverleibt. Nennenswert ist auch Palandts Haltung gegenüber Frauen in juristischen Berufen: Unter seiner Präsidentschaft erging das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Danach sollten Frauen als Anwältinnen nicht mehr zugelassen werden, weil das einen „*Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates*“ darstelle.³ Das Vorhaben des Beck-Verlags, den Kommentar durch Palandt als Herausgeber besser zu vermarkten, scheint bis heute gelungen zu sein.

Theodor Maunz

Der „Maunz-Dürig“, vielen bekannt als das Standardwerk der Grundgesetz-Kommentierung, lässt sich auf den Staats- und Verwaltungsrechtler Theodor Maunz zurückführen. Ab 1932 war er Privatdozent der Juristischen Fakultät an der Universität München für Deutsches Reich-, Landesstaats- und Verwaltungsrecht. 1934 wurde er zum außerordentlichen Professor an die Universität Freiburg berufen. Dort lehrte er bis 1945 und beschäftigte sich vorwiegend mit der rechtlichen Stellung der Polizei im „Dritten Reich“ bzw. versuchte das Regime beispielsweise durch folgenden Text zu legitimieren: „*Es ist die Gründung des polizeilichen Wirkens auf den Willen der im Rahmen der völkischen Ordnung handelnden Reichsführung. (...) Was mit anderen Worten der Führer (...) in Form von Rechtsgeboten der Polizei an Aufträgen zuweist, bildet die Rechtsgrundlage der Polizei. Die Zuweisung kann im förmlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. (...) Sie kann aber auch ergeben im Wege der Einzelweisung oder auch der Einzelbilligung. Dieses System hat (...) den alten Gesetzmäßigkeitsgrundsatz ersetzt, seitdem an die Stelle des alten Gesetzes der Wille des Führers getreten ist.*“⁴

Solche Äußerungen hinderten ihn jedoch nicht, 1948 für Südbaden am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee teilzunehmen. Von 1952 bis zu seiner Emeritierung hatte Maunz wieder eine Professur für Öffentliches Recht an der Münchener Universität inne. Ab 1957 war das CSU-Mitglied bayerischer Kultusminister. Nachdem aber einige Texte aus seiner Zeit vor 1945 bekannt wurden, musste er 1964 seinen Rücktritt erklären. Nach seinem Tod im Jahre 1993 stellte sich heraus, dass Maunz der rechtsradikalen DVU juristischen und parteitaktischen Rat erteilt und in der rechtsextremistischen „Nationalzeitung“ unter einem Pseudonym Artikel veröffentlicht hatte.⁵

Karl Larenz

Seit 1933 lehrte Larenz an der Universität Kiel am Lehrstuhl von Gerhart Husserl. Zunächst vertrat er ihn, nach dessen Verjagung 1935 nahm er seine Position als Lehrstuhlinhaber ein. Larenz zählte zu einer Gruppe jüngerer Professoren, die sich die Kieler Schule nannten. Sie verstanden sich als Vordenker der nationalsozialistischen Rechtsenerneuerung. In seinen Werken war Larenz bestrebt, die Rechtsordnung ganz im nationalistischen Sinne auszulegen. Er schlug etwa vor,

die grundlegende Vorschrift des § 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach jeder Mensch rechtsfähig ist, wie folgt zu ändern: „*Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.*“⁶⁶ Nach Kriegsende wurde ihm aufgrund seines Wirkens im Nationalsozialismus zunächst ein Lehrverbot auferlegt, dieses wurde jedoch 1949 aufgehoben, so dass er wieder an der Universität Kiel lehren konnte. 1960 wurde Larenz an die Universität München berufen, wo er bis zu seiner Emeritierung blieb. Insbesondere mit seinen Lehrbüchern zur Methodenlehre, zum Schuldrecht und zum allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs – allesamt bis heute wissenschaftliche Standardwerke – hat er die Rechtswissenschaft in der BRD stark beeinflusst.

Edmund Mezger

Mezger, Professor für Strafrecht in München, war einer der bedeutendsten Strafrechtler des „Dritten Reichs“. Während der Strafrechtslehrertagung im Jahre 1935 definierte er rechtswidriges Handeln als „*Handeln gegen die deutsche nationalsozialistische Weltanschauung*“⁶⁷. 1944 forderte er „*rassehygienische Maßnahmen zur Ausrottung krimineller Stämme*“ und die „*Ausmerzung volks- und rasseschädlicher Teile der Bevölkerung*“⁶⁸. 1948 erhielt Mezger seinen drei Jahre zuvor verlorenen Lehrstuhl wieder zurück und war von 1954-59 sogar Mitglied der Großen Strafrechtsreformkommission des Bundesjustizministers. Seine Lehrbücher zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs waren in den fünfziger und sechziger Jahren Standardwerke der Juristenausbildung.

Diese Beispiele können die personelle und inhaltliche Kontinuität zwischen NS und BRD sehr gut veranschaulichen. Die Behauptung, die deutsche Justiz habe nur die Gesetze befolgt, und dazu sei sie von den demokratischen Rechtslehren der Weimarer Republik erzogen worden, kann nicht stimmen. Vielmehr zeigen diese Beispiele die kaugummiartige Flexibilität des Rechtsmaterials und die voraussetzende Bereitwilligkeit deutscher Juristen in Wissenschaft und Praxis, die größtenteils unverändert gebliebenen Gesetzestexte im Sinne der neuen nationalsozialistischen Politik auszulegen. Nicht die Gesetzgebung, sondern die theoretische und praktische Rechtsanwendung hat zu dem geführt, was wir heute unter NS-Justiz verstehen.

Sophie Rotino ist Referendarin und lebt in Berlin.

- ¹ Christoph Ehmman, Eine Rückberufung der Verjagten unterblieb, in: Frankfurter Rundschau v. 26.09.1985, 9.
- ² Kommentierung der Juristenausbildungsordnung des Deutschen Reichs, 1935.
- ³ In diesem Beitrag wird daher teilweise bewusst auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet – Frauen wurden ab September 1935 nicht mehr als Richter- oder Staatsanwältinnen beschäftigt.
- ⁴ Theodor Maunz, Gestalt und Recht der Polizei, 1943.
- ⁵ Vgl. Gerd Roellecke, Theodor Maunz und die Verantwortung des Öffentlichrechtlers, in: Kritische Justiz (KJ) 1994, 344 ff.
- ⁶ Karl Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht, in: Karl Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, 225 ff.
- ⁷ Edmund Mezger, Die materielle Rechtswidrigkeit im kommenden Strafrecht, in: ZStW 55 (1936), 1 ff., 9.
- ⁸ Edmund Mezger, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, 1944, 26.

Deutsche Gesetze

Warum hat das BGB im „Schönfelder“ die Nummer 20?

WelcheR JurastudentIn kennt ihn nicht schon im ersten Semester: den "Schönfelder". Begründet von Heinrich Schönfelder im April 1931, beinhaltet er unter dem Titel "Deutsche Gesetze" eine fast komplette Sammlung aller Zivil-, Straf und Verfahrensvorschriften und ist nunmehr schon in der 135. Auflage erschienen. Es ist sicherlich nicht übertrieben zu sagen, der "Schönfelder" sei ein Standardwerk eines/einer JuristIn. Fast jedeR hat spätestens ab dem Examen einen, und fast jedeR BenutzerIn weiß auch, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Nummer 20 in dem nummerierten Werk hat. Warum eigentlich? Dumme Frage? Wieso klafft vor der Nummer 20 eine so große Lücke?

Nicht immer hatte das BGB die Nummer 20. Noch bis 1932, als der "Schönfelder" noch keine Loseblattsammlung war, trug das BGB die Nummer 1, gefolgt vom Einführungsgesetz zum BGB mit der Nummer 2.

Erst nach der Machtübernahme der FaschistInnen wurde der "Schönfelder" noch vom Autor selbst neu nummeriert. In der 7. Auflage (1936), die schon eine Loseblattsammlung war, werden die ersten 19 Ziffern von den Sondergesetzen der FaschistInnen ausgefüllt: 1. Programm der NSDAP, 2. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 3. Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, 4. Deutsches Beamtenengesetz, 5. Ermächtigungsgesetz, 6. Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, 7. Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats, 8. Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, 9. Reichsstatthaltergesetz, 10. Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht, 11. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 12. Gesetz über Volksabstimmung, 12 a. Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 13. bis 15. Erstes bis Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, 16. Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht, 16 a. Die Deutsche Gemeindeordnung, 17. Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht, 17 a. Wehrgesetz, 18. Reichsarbeitsdienstgesetz, 19. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Dann erst kommt das BGB mit der Nummer 20. Und so ist es bis heute geblieben, mit der marginalen Ausnahme, dass das Parteiprogramm der NSDAP mit der Nummer 1 durch das Grundgesetz ersetzt wurde (bis zum Jahr 2002, dann wurde das Grundgesetz aus Platzgründen aus dem Schönfelder verbannt).